

## **14. Nachtrag zur Satzung der BG RCI**

Die Satzung der BG RCI vom 20. Januar 2010 in der Fassung des 13. Nachtrags vom 25. November 2021 wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

#### **1. § 1 Abs. 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:**

"(2) Die Berufsgenossenschaft ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt ein Dienstsiegel mit Bundesadler.

(3) Die Berufsgenossenschaft besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 2 BBG (§ 149 Abs. 2 S.1 SGB VII).

(4) Die Berufsgenossenschaft besitzt das Recht, die Ein- und Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten durch eine Dienstordnung zu regeln (Dienstordnungsangestellte), soweit nicht die Angestellten nach Tarifvertrag oder außertariflich angestellt werden. Verträge mit Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, dürfen nur noch abgeschlossen werden, wenn die Angestellten am 31.12.2022 bereits einer Dienstordnung unterstanden (§ 144 Absatz 2 SGB VII).

(5) Die Berufsgenossenschaft ist aus einer Vereinigung der

- Bergbau-Berufsgenossenschaft,
- Steinbruchs-Berufsgenossenschaft,
- Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
- Papiermacher-Berufsgenossenschaft,
- Lederindustrie-Berufsgenossenschaft und
- Zucker-Berufsgenossenschaft

entstanden.

Zur Auslegung der Satzung ist der Vereinigungsvertrag vom 14. Oktober 2008 heranzuziehen."

#### **2. § 14 Satz 1 Nr. 16 wird wie folgt gefasst:**

"16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Planstellen der Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 Absatz 1 SGB VII sowie für die Beamtinnen und Beamten gemäß § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII (vgl. § 18 Nr. 4 der Satzung),"

#### **3. § 18 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:**

"4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Planstellen der Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 Absatz 1 SGB VII sowie für die Beamtinnen und Beamten gemäß § 149 Absatz 2 Satz 2 SGB VII (vgl. § 14 Nr. 16 der Satzung),"

**4. Nach § 18 Satz 2 Nr. 6 werden Nr. 6a und Nr. 6b eingefügt mit der folgenden Fassung:**

"6a. Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, soweit diese Befugnisse nicht ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin weiterübertragen wurden, sowie Ausübung des Vorschlagsrechts für die Ernennung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung B durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

6b. Wahrnehmung der Befugnisse als oberste Dienstbehörde - auch im Sinne des Bundesdisziplinarrechts - für die Beamtinnen und Beamten (mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers / der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers / der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin), mit dem Recht, diese Befugnisse auf den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin weiter zu übertragen,"

**5. Der Titel des § 23 wird wie folgt gefasst:**

"§ 23 - Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten"

**Artikel II**

**1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

"(2) Die Berufsgenossenschaft hat folgende regionale Gliederung:

- Regionaldirektion Nord an den Standorten Langenhagen und Hamburg -  
Zuständigkeit: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein
- Regionaldirektion Südost an den Standorten Gera und Nürnberg  
- Zuständigkeit: Bayern, Sachsen, Thüringen
- Regionaldirektion Südwest an den Standorten Heidelberg und Mainz  
- Zuständigkeit: Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
- Regionaldirektion West an den Standorten Bochum und Köln  
- Zuständigkeit: Nordrhein-Westfalen"

**2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

"(3) Die Regionaldirektionen sind regionale Geschäftsstellen der Berufsgenossenschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit."

**3. § 22 wird wie folgt neu gefasst:**

**"§ 22 – Rentenausschüsse**

(1) Die mit der Wahlperiode der Sozialwahlen 2017 gebildeten Rentenausschüsse bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode der Sozialwahlen 2017 hinsichtlich ihres Bestands unberührt.

(2) Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der mit der Wahlperiode der Sozialwahlen 2017 gebildeten Rentenausschüsse wird die folgende Festlegung getroffen:

- Die örtliche Zuständigkeit der Rentenausschüsse der Regionaldirektion Nord, das sind die Rentenausschüsse der bisherigen Bezirksdirektion Langenhagen, umfasst die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.
  - Die örtliche Zuständigkeit der Rentenausschüsse der Regionaldirektion Südost, das sind die Rentenausschüsse der bisherigen Bezirksdirektion Gera und der bisherigen Bezirksdirektion Nürnberg, umfasst die Bundesländer Bayern, Sachsen und Thüringen.
  - Die örtliche Zuständigkeit der Rentenausschüsse der Regionaldirektion Südwest, das sind die Rentenausschüsse der bisherigen Bezirksdirektion Heidelberg und der bisherigen Bezirksdirektion Mainz, umfasst die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.
  - Die örtliche Zuständigkeit der Rentenausschüsse der Regionaldirektion West, das sind die Rentenausschüsse der bisherigen Bezirksdirektionen Bochum und der bisherigen Bezirksdirektion Köln, umfasst das Bundesland Nordrhein-Westfalen.
- (3) Beginnend mit der Wahlperiode der Sozialwahlen 2023 bildet der Vorstand gemäß § 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV, § 18 Nr. 18 der Satzung bei den Regionaldirektionen (§ 6 Abs. 2 der Satzung) für deren Zuständigkeitsbereich Rentenausschüsse.
- (4) Die Rentenausschüsse treffen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV folgende Entscheidungen:
- Erstmalige Entscheidung über Renten,
  - Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,
  - Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
  - Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen.
- (5) Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 18 Nr. 18 der Satzung). Für die Ausschussmitglieder sind jeweils drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Als solche können auch Mitglieder anderer besonderer Ausschüsse oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen benannt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Rentenausschuss und einem Widerspruchsausschuss derselben Regionaldirektion ist nicht zulässig. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.
- (6) Die Mitglieder der Rentenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; § 13 der Satzung gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58, 59 SGB IV entsprechend.
- (7) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teils als bewilligt. Der Vorstand kann über eine Ablehnung oder teilweise Ablehnung einer Leistung nach Satz 1 unterrichtet werden."

#### **4. § 23 wird wie folgt neu gefasst:**

##### ***"§ 23 - Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten***

(1) Die bereits mit der Wahlperiode der Sozialwahlen 2017 gebildeten Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode der Sozialwahlen 2017 hinsichtlich ihres Bestands unberührt.

(2) Bis zum Ablauf der Wahlperiode der Sozialwahlen 2017 werden für die bereits bestehenden Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse die nachfolgenden Zuständigkeiten festgelegt:

a.) Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche in Leistungsfällen wird die folgende Festlegung getroffen:

- Die örtliche Zuständigkeit der Widerspruchsausschüsse der Regionaldirektion Nord, das sind die Widerspruchsausschüsse der bisherigen Bezirksdirektion Langenhagen, umfasst die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.
- Die örtliche Zuständigkeit der Widerspruchsausschüsse der Regionaldirektion Südost, das sind die Widerspruchsausschüsse der bisherigen Bezirksdirektion Gera und die bislang bei den Bezirksdirektionen Heidelberg und Nürnberg gebildeten gemeinsamen Widerspruchsausschüsse, umfasst die Bundesländer Bayern, Sachsen und Thüringen.
- Die örtliche Zuständigkeit der Widerspruchsausschüsse der Regionaldirektion Südwest, das sind die bislang bei den Bezirksdirektionen Heidelberg und Nürnberg gebildeten gemeinsamen Widerspruchsausschüsse und die bei der bisherigen Bezirksdirektion Mainz gebildeten Widerspruchsausschüsse, umfasst die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland.
- Die örtliche Zuständigkeit der Widerspruchsausschüsse der Regionaldirektion West, das sind die Widerspruchsausschüsse der bisherigen Bezirksdirektion Bochum und der bisherigen Bezirksdirektion Köln, umfasst das Bundesland Nordrhein-Westfalen.

b.) Für die Widersprüche aus dem Mitgliedschafts- und Beitragsbereich sind die Widerspruchsausschüsse der bisherigen Bezirksdirektion Langenhagen für die Region Nord, der bisherigen Bezirksdirektion Mainz für die Region Mitte und die gemeinsamen Widerspruchsausschüsse der bisherigen Bezirksdirektionen Heidelberg und Nürnberg am Standort Heidelberg für die Region Süd zuständig.

c.) Für Widersprüche gegen Anordnungen der Aufsichtspersonen sind die Widerspruchsausschüsse der bisherigen Bezirksdirektion Bochum (für das Präventionszentrum Bochum / Köln), der bisherigen Bezirksdirektion Gera (für die Präventionszentren Berlin / Gera) der bisherigen Bezirksdirektion Langenhagen (für die Präventionszentren Hamburg / Langenhagen), der bisherigen Bezirksdirektion Mainz (für das Präventionszentrum Mainz) und die gemeinsamen Widerspruchsausschüsse der bisherigen Bezirksdirektionen Heidelberg und Nürnberg (für die Präventionszentren Heidelberg und Nürnberg) zuständig.

d.) Über sämtliche Einsprüche entscheiden die gemeinsamen Widerspruchsausschüsse der bisherigen Bezirksdirektionen Heidelberg und Nürnberg, die dann als Einspruchsausschüsse tätig werden.

(3) Mit dem Beginn der Wahlperiode der Sozialwahlen 2023 bildet die Vertreterversammlung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, §§ 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 112 Abs. 2 SGB IV und § 14 Nr. 15 der Satzung bei den Regionaldirektionen (§ 6 Abs. 2 der Satzung) Widerspruchsausschüsse.

(4) Die Zuständigkeit der nach § 23 Abs. 3 der Satzung gebildeten Widerspruchsausschüsse wird wie folgt festgelegt:

Über die Widersprüche in Leistungsfällen entscheiden die Widerspruchsausschüsse im örtlichen Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regionaldirektion. Für die Widersprüche aus dem Mitgliedschafts- und Beitragsbereich sind die Widerspruchsausschüsse der Regionaldirektion Nord für die Region Nord sowie die Widerspruchsausschüsse der Regionaldirektion Südwest für die Regionen Mitte und Süd zuständig. Für die Widersprüche gegen Anordnungen der Aufsichtspersonen sind die Widerspruchsausschüsse der Regionaldirektion Nord (für das Präventionszentrum Hamburg / Langenhagen), die Widerspruchsausschüsse der Regionaldirektion Südost (für die Präventionszentren Berlin / Gera sowie Nürnberg), die Widerspruchsausschüsse der Regionaldirektion Südwest (für die Präventionszentren Mainz und Heidelberg) und die Widerspruchsausschüsse der Regionaldirektion West (für das Präventionszentrum Bochum / Köln) zuständig. Über sämtliche Einsprüche entscheiden die Widerspruchsausschüsse der Regionaldirektion Südwest, der dann am Standort Heidelberg als Einspruchsausschüsse tätig werden.

(5) Die Widerspruchsausschüsse bestehen aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Für die Ausschussmitglieder sind jeweils drei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Als solche können auch Mitglieder anderer besonderer Ausschüsse oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen benannt werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Rentenausschuss und einem Widerspruchsausschuss derselben Regionaldirektion ist nicht zulässig. Zu Mitgliedern der Widerspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzung der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

(6) § 22 Abs. 6 und Abs. 7 Satz 1 der Satzung gelten entsprechend."

**5. In § 24 Abs. 6 wird das Wort "Bezirksdirektion" durch das Wort "Regionaldirektion" ersetzt.**

### **Artikel III**

Die Änderungen zu Artikel I treten mit Wirkung zum 1. Januar 2023, die Änderungen zu Artikel II treten mit Wirkung zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der BG RCI im schriftlichen Abstimmungsverfahren am 28. November 2022.

gez. Susanne Hardies  
(Vorsitzende der Vertreterversammlung)

## Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 28. November 2022 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) und § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 23. Dezember 2022

112 – 10502#00005#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag  
gez. Kost  
(Dienstsiegel)